

Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenz für Motorschirme / Motorschirm-Trikes BIS 120 kg Leermasse

<p>Fußgänger (ohne fliegerische Vorbildung)</p>	<p>Theorie: Modul I (allgemeine Fächer): 1. Luftrecht 2. Flugfunk 3. Meteorologie 4. Navigation</p> <p>Modul II (spezielle Fächer): 1. Motorschirm Technik 2. Verhalten in besonderen Fällen für Motorschirm</p> <p>Theorieprüfung durch Prüfungsrat</p> <p>Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flugausbildung auf motorlosen Gleitsegeln (mindestens DHV-L-Schein -Grundstufe oder gleichwertiger Ausbildungsstand) zusätzlich 30 von einem Fluglehrer bestätigte Flüge über eine Höhendifferenz von mehr als 100 m. Diese Flüge können am Berg oder an der Winde durchgeführt worden sein. • Mindestens 30 Starts und Landungen mit Motorschirm entsprechend der Anforderungen des Ausbildungsnachweises • Drei Überlandflüge von jeweils mindestens 1 Stunde Dauer oder 30 km Strecke <p>Praxisprüfung durch Prüfungsrat</p>	<p>Für Lizenzerteilung sind einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über motorlose Grundausbildung GS - Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kursus über Sofortmaßnahmen am Unfallort (oder Führerscheinkopie, wenn der Führerschein nach 1965 ausgestellt wurde) - Kopie des Personalausweises oder Passes - Ausbildungsnachweisheft (bzw. die vom Ausbildungsleiter beglaubigte Kopien der Seiten 3 bis 9 daraus) - Bestätigung über die bestandene praktische Prüfung - ggf. Nachweis über vorhandenes Sprechfunkzeugnis
<p>Bewerber mit DHV-A-Schein oder österreichischem SoPi oder Schweizer Brevet (beides für Gleitsegel; beides OHNE Überlandberechtigung)</p>	<p>Theorie: Bei vorhandener Flugfunkberechtigung kann die Ausbildung und Prüfung im Fach „Flugfunk“ entfallen. In Modul I und II kann nach Rücksprache mit der Flugschule die Ausbildung um jeweils bis zu 10 Unterrichtseinheiten reduziert werden.</p> <p>Theorieprüfung durch Prüfungsrat</p> <p>Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 30 Starts und Landungen mit Motorschirm entsprechend der Anforderungen des Ausbildungsnachweises • Drei Überlandflüge von jeweils mindestens 1 Stunde Dauer oder 30 km Strecke <p>Praxisprüfung durch Prüfungsrat</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kopie DHV A-Schein / SoPi / Brevet - Ausbildungsnachweisheft (bzw. die vom Ausbildungsleiter beglaubigte Kopien der Seiten 3 bis 9 daraus) - Bestätigung über die bestandene praktische Prüfung - ggf. Nachweis über vorhandenes Sprechfunkzeugnis

<p>Bewerber mit DHV-B-Schein oder österreichischem SoPi oder Schweizer Brevet (beides für Gleitsegel; beides MIT Überland-Berechtigung)</p>	<p>Theorie: Die Fächer Meteorologie und (bei Nachweis) Flugfunk können in Ausbildung und Prüfung erlassen werden Im Modul I kann nach Rücksprache mit der Flugschule die Ausbildung um bis zu 20, im Modul II um bis zu 10 Unterrichtseinheiten reduziert werden.</p> <p>Theorieprüfung durch Prüfungsrat</p> <p>Praxis: • Mindestens 30 Starts und Landungen mit Motorschirm (Höhenaufbau, Platzrunde, Landeeinteilung, Landung) • Drei Überlandflüge von jeweils mindestens 1 Stunde Dauer oder 30 km Strecke</p> <p>Praxisprüfung durch Prüfungsrat</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kopie DHV B-Schein / SoPi / Brevet mit Überland-Berechtigung - Ausbildungsnachweisheft (bzw. die vom Ausbildungsleiter beglaubigte Kopien der Seiten 3 bis 9 daraus) - Bestätigung über die bestandene praktische Prüfung - ggf. Nachweis über vorhandenes Sprechfunkzeugnis
<p>Bewerber mit gültigem SPL für Motorschirm-Trikes (> 120 kg Leermasse) für den Erwerb der Lizenz für Motorschirme, Startart Fußstart</p>	<p>Theorie: Theorieausbildung- und Prüfung entfallen</p> <p>Praxis: Praktische Einweisung an einer registrierten Ausbildungseinrichtung von mindestens 5 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kopie des gültigen SPL für MS-Trikes - Einweisungsbestätigung einer registrierten Ausbildungseinrichtung - ggf. Nachweis über vorhandenes Sprechfunkzeugnis
<p>Bewerber mit gültiger Erlaubnis für motorgetriebene Luftfahrzeuge und Segelflugzeuge</p> <p>oder gültigem SPL für fußstartfähige UL, Trike, Dreiaxser oder Tragschrauber</p>	<p>Theorie: Theorieausbildung im Modul I kann entfallen. Prüfungsabnahme im Modul II (schriftl.) kann durch den Ausbildungsleiter erfolgen.</p> <p>Praxis: • Flugausbildung auf motorlosen Gleitsegeln (mindestens DHV-L- Schein -Grundstufe oder gleichwertiger Ausbildungsstand-; zusätzlich 30 von einem Fluglehrer bestätigte Flüge über eine Höhendifferenz von mehr als 100 m. Diese Flüge können am Berg oder an der Winde durchgeführt worden sein. • Mindestens 30 Starts und Landungen mit Motorschirm entsprechend der Anforderungen des Ausbildungsnachweises • Ein Überlandflug von jeweils mindestens 1 Stunde Dauer oder 30 km Strecke (Zwei Ü-Flüge werden erlassen)</p> <p>Praxisprüfung kann durch den Ausbildungsleiter abgenommen werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kopie des gültigen PPL oder SPL - Nachweis über motorlose Grundausbildung GS - Ausbildungsnachweisheft (bzw. die vom Ausbildungsleiter beglaubigte Kopien der Seiten 3 bis 9 daraus) - Bestätigung über die bestandene praktische Prüfung - ggf. Nachweis über vorhandenes Sprechfunkzeugnis